

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. September 1996 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

## **Gebührenordnung zur Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Friedhofsgebührenordnung)**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

<sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Einrichtungen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

(1)<sup>2</sup> Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist,
- d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlaßt oder empfangen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.

---

<sup>1</sup> § 1 Satz 1 geändert durch Satzung vom 19. Juni 2002, veröffentlicht am 28. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.

<sup>2</sup> § 2 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 19. Juni 2002, veröffentlicht am 28. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.

(2)<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können angemessene Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührenschild verlangt werden.

(4) Soweit einzelne gebührenpflichtige Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

#### § 4

##### Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

(1) Bei Rücknahme eines Antrages auf Inanspruchnahme der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen oder Vornahme sonstiger Leistungen nach Beginn des Tätigwerdens der Friedhofsverwaltung ermäßigt sich die Gebührenschild entsprechend der nicht erbrachten Leistung, es sei denn, in dem Gebührenverzeichnis ist etwas anderes bestimmt.

(2)<sup>2</sup> Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Wahlgrab wird eine Gebührenrückerstattung für die restliche Nutzungszeit nur gewährt, wenn der Verzicht mindestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes wirksam geworden ist. Für jedes nicht in Anspruch genommene volle Jahr wird

a) für Erdwahlgräber  $\frac{1}{30}$

b) für Urnenwahlgräber und für Erdwahlgräber (Tiefgräber)  $\frac{1}{20}$

der entrichteten Graberwerbsgebühr, vermindert um einen Verwaltungs-kostenanteil in Höhe von 10 v. H. des danach errechneten Betrages, erstattet; im Falle des Verzichts auf ein verlängertes Nutzungsrecht ändert sich der vorgenannte Bruchteil entsprechend. Bei Erdwahlgräbern, deren Nutzungsrecht für 30 Jahre erworben wurde, kommt eine Rückerstattung nicht in Betracht, wenn seit dem Erwerb mehr als 20 Jahre vergangen sind. Bei Erd- oder Urnenwahlgräbern, deren Nutzungsrecht für 20 Jahre erworben wurde, kommt eine Rückerstattung nicht in Betracht, wenn seit dem Erwerb mehr als 10 Jahre vergangen sind. Der Rückerstattungsanspruch entsteht und wird erst fällig, wenn die Grabstätte an eine dritte Person vergeben worden ist oder für die freiwerdenden Plätze eine andere Verwendung möglich ist und die/der frühere Nutzungsbe-rechtigte ihre/seine Verpflichtungen aus § 30 der Friedhofssatzung erfüllt hat.

#### § 5

##### Ehrengräber

Soweit einer Grabstätte die Eigenschaft als Ehrengrab zuerkannt wurde (§ 21 der Friedhofssatzung), kann der Magistrat ganz oder teilweise Befreiung von einzelnen oder sämtlichen Gebühren dieser Gebührenordnung erteilen.

<sup>1</sup> § 3 Abs. 2 neu gefasst durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

<sup>2</sup> § 4 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 19. Juni 2002, veröffentlicht am 28. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, und durch Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt

## § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.<sup>1</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 3. September 1992, veröffentlicht am 25. September 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1995, veröffentlicht am 30. Dezember 1995 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 1996

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Exner, Oberbürgermeister

---

<sup>1</sup> Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 4. Dezember 1996 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger;  
geändert durch  
- Satzung vom 19. Juni 2002, veröffentlicht am 28. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger,  
- Satzung vom 7. Dezember 2007, veröffentlicht am 29. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, mit Wirkung vom 1. Januar 2008,  
- Satzung vom 23. Oktober 2009, veröffentlicht am 20. November 2009 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,  
- Satzung vom 23. November 2011, veröffentlicht am 21. Dezember 2011, berichtigt am 29. Dezember 2011 jeweils im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, mit Wirkung vom 1. Januar 2012,  
- Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

Anlage zu § 1 Friedhofsgebührenordnung<sup>1</sup>

## Gebührenverzeichnis

### Gebühren für die Friedhöfe in Wiesbaden und in den Ortsbezirken Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Nutzungsrechte an Grabstätten</b>	
1.1	Erwerb von Nutzungsrechten an R e i h e n g r ä b e r n	
	a) E r d r e i h e n g r ä b e r	
1.1.1	- Nutzungsrecht für 30 Jahre	930,00 EUR
1.1.2	- Nutzungsrecht für 20 Jahre	620,00 EUR
1.1.3	- Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Totgeburten, Nutzungsrecht für 15 Jahre	465,00 EUR
	b) E r d r e i h e n g r ä b e r als Gemeinschaftsgrabstätte für tot geborene Kinder, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, und Föten, einschl. gärtnerische Pflege (Sternengarten)	
1.1.4	- Nutzungsrecht für 20 Jahre	900,00 EUR
	c) U r n e n r e i h e n g r ä b e r für Aschenbeisetzungen	
1.1.5	- als Urnenreihengräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre	520,00 EUR
1.1.6	- als Anonymgräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschl. gärtnerische Pflege	900,00 EUR
1.1.7	- als Urnenrasengräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschl. gärtnerische Pflege	1.350,00 EUR
1.1.8	- als Urnenreihengräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschl. gärtnerischer Pflege	1.110,00 EUR
1.2	Erwerb von Nutzungsrechten an W a h l g r ä b e r n	
1.2.1	E r d w a h l g r ä b e r	
1.2.1.1	außerhalb der Reihengräberabteile, je Grabstelle, Nutzungsrecht für 30 Jahre	2.610,00 EUR
1.2.1.2	außerhalb der Reihengräberabteile, je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre (Tiefgräber)	1.740,00 EUR
1.2.1.3	außerhalb der Reihengräberabteile, je Grabstelle, Nutzungsrecht für 15 Jahre (Kindergräber)	1.305,00 EUR
1.2.1.4	Haingräber, je m <sup>2</sup> , Nutzungsrecht für 30 Jahre	2.190,00 EUR
1.2.1.5	Grüfte, je Gruftstelle (zur Aufnahme von 2 Särgen)	3.600,00 EUR
1.2.1.6	Beim Erwerb von Nutzungsrechten an einstelligen Wahlgräbern, die durch Patenschaftsvertrag überlassen waren, ermäßigen sich die Gebühren um 25 v.H.	
1.2.1.7	Beim Erwerb von Nutzungsrechten an mehrstelligen Wahlgräbern oder Haingräbern, die durch Patenschaftsvertrag überlassen waren, ermäßigen sich die Gebühren um 50 v.H.	

<sup>1</sup> Neugefaßt durch Satzung vom 23. November 2011, veröffentlicht am 21. Dezember 2011, berichtigt am 29. Dezember 2011 jeweils im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; lfd. Nr. 1 und 7 geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, veröffentlicht am 28. Februar 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

1.2.2	U r n e n w a h l g r ä b e r	
1.2.2.1	außerhalb der Reihengräberabteile, je Grabstelle, Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.160,00 EUR
1.2.2.2	außerhalb der Reihengräberabteile, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschließlich Grabpflege, je Grabstelle	2.980,00 EUR
1.2.2.3	Haingräber oder Gräber in Einzellage, je m <sup>2</sup> , Nutzungsrecht für 20 Jahre	1.460,00 EUR
1.2.2.4	Bei Patengräbern ermäßigt sich die Erwerbsgebühr um 50 v.H. Gräber im Baumhain, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschließlich Grabpflege, je Grabstelle	2.400,00 EUR
1.2.2.5	Urnennischen für 2 Urnen in einer Urnenwand für die Dauer von 20 Jahren	1.240,00 EUR
1.2.2.6	Urnennischen für eine Urne in einer Urnenwand für die Dauer von 20 Jahren	760,00 EUR
1.2.2.7	Urnenasengräber, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschließlich gärtnerische Pflege, je Grabstelle	2.220,00 EUR
1.2.2.8	Urnwahlgräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen, Nutzungsrecht für 20 Jahre, einschließlich gärtnerische Pflege, je Grabstelle	2.520,00 EUR
1.2.2.9	Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum, Nutzungsrecht für die Dauer von 99 Jahren, je Grabstelle	
	a) an Bäumen bis 30 cm Durchmesser	891,00 EUR
	b) an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser	1.287,00 EUR
	c) an Bäumen ab 51 cm Durchmesser	1.584,00 EUR
1.2.2.10	Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum, Nutzungsrecht für die Dauer von 99 Jahren	
	a) an Bäumen bis 30 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen	4.851,00 EUR
	b) an Bäumen von 31 bis 50 cm Durchmesser für bis zu 12 Grab- stellen	7.227,00 EUR
	c) an Bäumen ab 51 cm Durchmesser für bis zu 12 Grabstellen	9.009,00 EUR
1.2.3	Soweit bei Abgabe von Wahlgrabstätten außerhalb der festgeleg- ten Reihenfolge ein Mehraufwand entsteht, wird auf die jeweilige Gebühr nach Ziffer 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 und 1.2.2.1 ein Zuschlag erhoben in Höhe von	160,00 EUR
1.2.4	V e r l ä n g e r u n g der Nutzungsdauer an einer Wahlgrabstätte pro Jahr	
	a) bei Erdwahlgräbern pro Grabstelle	87,00 EUR
	b) bei Urnwahlgräbern pro Grabstelle	58,00 EUR
	c) bei Urnennischen für 2 Urnen	62,00 EUR
	d) bei Urnennischen für eine Urne	38,00 EUR
	e) bei Haingräbern pro m <sup>2</sup>	73,00 EUR
	f) bei Urnwahlgräbern mit Grabpflege pro Grabstelle	149,00 EUR
	g) bei Gräbern im Baumhain pro Grabstelle	120,00 EUR
	h) bei Grüften pro Gruftstelle	120,00 EUR
	i) bei Urnenasengräber pro Grabstelle	111,00 EUR
	j) bei Urnwahlgräber auf gärtnerisch gestalteten Flächen, pro Grabstelle	126,00 EUR
	k) Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser bis 30 cm	9,00 EUR
	l) Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser von 31 bis 50 cm	13,00 EUR
	m) Baumgrabstätten im Bestattungswald als Einzelurnenplatz am Gemeinschaftsbaum bei einem Baumdurchmesser ab 51 cm	16,00 EUR
	n) Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser bis 30 cm	49,00 EUR
	o) Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts-	73,00 EUR

	oder Familienbaum bei einem Durchmesser von 31 bis 50 cm	
	p) Baumgrabstätten im Bestattungswald an einem Freundschafts- oder Familienbaum bei einem Durchmesser ab 51 cm	91,00 EUR
1.2.5	Bei Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ohne Vorliegen eines Bestattungsfalls sind je Jahr die Gebühren nach Nr. 1.2.4. Buchstabe a) bis j) zu entrichten.	
<b>2.</b>	<b>Bestattungen</b>	
2.1	Erdbeisetzung von	
2.1.1	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 EUR
2.1.2	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	160,00 EUR
	Mit der Gebühr unter Nr. 2.1 ist abgegolten:	
	- Benutzung der Leichenzelle	
	- Überführung des Sarges zum Grab (innerhalb des Friedhofes)	
	- Einsenken des Sarges.	
2.2	Öffnen und Schließen des Grabes von	
2.2.1	Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 EUR
2.2.2	Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	250,00 EUR
	Mit den Gebühren unter Nr. 2.2 ist abgegolten:	
	- Ausheben des Reihen- oder Wahlgrabes	
	- Schließen und Hügeln des Grabes.	
	Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
2.3	Urnenbeisetzungen	
2.3.1	in ein Reihen- oder Wahlgrab	260,00 EUR
2.3.2	in eine Urnennische	110,00 EUR
	Mit den Gebühren nach 2.3 sind abgegolten:	
	- Ausheben des Reihen- oder Wahlgrabes	
	- Überführung der Urne zum Grab (innerhalb des Friedhofes)	
	- Einsenken der Urne	
	- Schließen und Hügeln des Grabes.	
	Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.	
2.4	Bei Geschwistern unter einem Jahr, die zur gleichen Zeit in einem gemeinsamen Sarg beigesetzt werden, wird die Gebühr der Nr. 2.1.2 und 2.1.3 nur einfach erhoben.	
2.5	Zuschlag für vertiefte Beisetzungen	
	a) einer Urne	170,00 EUR
	b) einer Leiche	580,00 EUR
2.6	Zuschlag für besondere Erschwernis und zusätzliche Leistungen	
2.6.1	Zeitdifferenz von weniger als 48 Stunden (2 Arbeitstage) zwischen Abgabe des Bestattungsantrages und Bestattung	55,00 EUR
2.6.2	Erdbeisetzung bei Särgen, deren Außenmaße größer als 210 x 80	

	x 70 cm sind oder deren Schwere und Beschaffenheit Zusatzpersonal erforderlich macht,	80,00 EUR
2.6.3	Für zusätzliche Leistungen, welche nicht im Gebührenverzeichnis unter Nr. 2 aufgeführt sind, wie z.B. der Transport und das Lagern des Grabaushubes außerhalb des unmittelbaren Grabbereiches, werden Gebühren nach dem tatsächlich erbrachten Zeitaufwand gem. Nr. 1.3 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche und gesonderte Leistungen</b>	
3.1	Ausgestaltung der Trauerfeier Benutzung einer Orgel bzw. Harmoniums	17,00 EUR
3.2	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern, Gedenkfeiern oder Abschiednahmen a) bis zu 30 Minuten (Regelzeitraum) b) bis zu 60 Minuten	150,00 EUR 300,00 EUR
3.3	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern, Gedenkfeiern oder Abschiednahmen für jede weitere angefangenen 15 Minuten	75,00 EUR
3.4	Benutzung einer Leichenzelle zur Abschiednahme	75,00 EUR
3.5	Reinigung der Trauerhalle nach Pflanzendekoration oder nach starker Verunreinigung durch andere Dekorationen	52,00 EUR
3.6	Reinigung der Leichenzelle nach Pflanzendekoration	26,00 EUR
3.7	Reinigung der Leichenzelle oder der Trauerhalle im Falle der Verunreinigung infolge durchgesickerten Leichenwassers	105,00 EUR
3.8	Benutzung des Obduktionsraumes	150,00 EUR
<b>4.</b>	<b>Aufbewahrung von Leichen und Aschen</b>	
4.1	Inanspruchnahme einer Kühlzelle, je angefangenem Kalendertag	32,00 EUR
4.2	Aufbewahrung von Aschen, ab Beginn der 5. Woche nach der Einäscherung der Leiche oder deren Eintreffen von auswärts bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 19 Abs. 1 Friedhofssatzung)	43,00 EUR
4.3	Versand eines Aschengefäßes	
4.3.1	- im Inland	63,00 EUR
4.3.2	- in das Ausland (ohne Luftfrachtkosten)	74,00 EUR
<b>5.</b>	<b>Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen</b>	
5.1	U m b e t t u n g e n von Leichen, Gebeinsresten und Aschen (Urnen) auf den städtischen Friedhöfen	
5.1.1	L e i c h e n bis zur Vollendung der Ruhefrist nach der Erdbestattung	
	a) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.200,00 EUR
	b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, sowie Totgeburten	1.650,00 EUR

5.1.2	G e b e i n s r e s t e (Leichen, die länger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre geruht haben)	1.100,00 EUR
5.1.3	A s c h e n (je Urne)	740,00 EUR
5.1.4	U m b e t t u n g e n von Leichen, Gebeinsresten und Aschen innerhalb einer Gruft:  Erhoben wird - bei einer Umbettung 80 v.H. - bei mehreren (gleichzeitigen) Umbettungen je Umbettung 50 v. H. der jeweiligen Gebühr nach 5.1.1 bis 5.1.3  Mit den Gebühren nach 5.1.1 bis 5.1.4 sind abgegolten: - Öffnen und Schließen des Grabes - Umbettung und Transport der Leiche, Gebeine oder Urne innerhalb des Friedhofs.	
5.1.5	Vorübergehende Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen in der bisherigen Grabstätte im Zusammenhang mit einer Erdbestattung, je Urne	180,00 EUR
5.2	A u s g r a b u n g e n	
5.2.1	von Leichen, Gebeinsresten, Urnen oder Aschenresten (zur Beisetzung an einem auswärtigen Bestattungsort oder zur nachträglichen Einäscherung der Leichen oder Gebeinsreste):  Erhoben werden 80 v. H. der jeweiligen Gebühr nach 5.1.1 bis 5.1.3	
5.3	W i e d e r b e i s e t z u n g e n	
5.3.1	Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinsresten, die bereits auswärts bestattet waren und nach Wiesbaden überführt wurden:  Erhoben werden die Bestattungsgebühren nach Nr. 2.1 und 2.2.	
5.3.2	Beisetzung der Urne eines auswärts oder nachträglich Eingäscherten:  Erhoben werden die Bestattungsgebühren nach Nr. 2.3.	
5.4	B e s o n d e r e L e i s t u n g e n	
5.4.1	Gestellung eines neuen Aschengefäßes (z. B. als Ersatz für ein beschädigtes Gefäß) und Umfüllung des Aschenrestes	42,00 EUR
5.4.2	Die Gebühren nach 5.1 bis 5.3 erhöhen sich  a) für vertieft liegende oder vertieft zu bestattende Leichen um b) für vertieft liegende oder vertieft zu bestattende Urnen um	550,00 EUR 190,00 EUR
<b>6.</b>	<b>Beisetzungen in Grüften, Entnahmen aus Grüften</b>  Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 2.1, 2.3 und 5.1 bis 5.3 werden erhoben	
6.1	für das Öffnen und Schließen einer Gruft	

	a) bei Leichenbeisetzungen, bei Entnahmen von Särgen und Urnen	380,00 EUR
	b) bei Aschen- und Gebeinsbeisetzungen	260,00 EUR
6.2	für die Instandsetzung von Teerwegflächen im Zusammenhang mit dem Öffnen und Schließen der Gruft	260,00 EUR
	Mit den Gebühren der Nr. 6.1 und 6.2 sind zusätzliche Leistungen, wie die Verlegung von Trittplatten oder Stufen, der Einbau von Trägern und Ähnliches nicht abgegolten. Diese Leistungen werden der Antragstellerin / dem Antragsteller durch die konzessionierte Firma gesondert in Rechnung gestellt.	
<b>7.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
7.1	Genehmigung zur Aufstellung von Grabzeichen jeder Art	
7.1.1	Grabmäler Stelen, Steinkreuze, freistehende, aufrechte Grabmäler, Grabplatten an der Mauer, Steinsärge, liegende Grabmäler, schmiedeeiserne Kreuze, Holzkreuze (Marterl)	
	- für Reihengräber, je Grabmalantrag	75,00 EUR
	- für Wahlgräber, je Grabmalantrag	85,00 EUR
7.1.2	Einfassungen	
	- für Reihengräber, je Grabmalantrag	67,00 EUR
	- für Wahlgräber, je Grabmalantrag	78,00 EUR
7.1.3	Zusatzstücke (für Reihen- und Wahlgräber), Schrifttafeln oder Liegesteine einfachster Art, Urnenkammerplatten, Teil- und Vollabdeckungen	
	- für Reihengräber und Urnenkammerplatten	53,00 EUR
	- für Wahlgräber	60,00 EUR
7.1.4	Grabmal und Einfassung auf gemeinsamen Antrag	
	- für Reihengräber	82,00 EUR
	- für Wahlgräber	95,00 EUR
7.1.5	Sitzgelegenheiten (nur bei Wahlgräbern)	32,00 EUR
7.2	Genehmigung zum Einbau einer Gruft	
	- Urnengruft	85,00 EUR
	- Erdgruft	138,00 EUR
7.3	Genehmigung für die Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrgenehmigung	
7.3.1	- für den Zeitraum von 2 Jahren	130,00 EUR
7.3.2	- für einmalige Arbeiten	52,00 EUR
7.4	Überprüfung der erstellten Grabmale und Anlagen auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht für die Dauer des Nutzungsrechtes	60,00 EUR
7.5	Bearbeitungsgebühr für die friedhofsrechtliche Prüfung zur Ausgrabung oder Umbettung	125,00 EUR

7.6	Erstellen eines Grabnachweises	25,00 EUR
7.7	Erteilung einer Fahrgenehmigung an Privatpersonen für die Dauer von einem Jahr	25,00 EUR
7.8	Umschreiben von Nutzungsrechten an Grabstätten	25,00 EUR